

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document

Hamburgische Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung

Gänsemarkt 36, ☎ Sammel-Nr. 84 10 16
Dienststunden von 8-16 Uhr, Sonnabends bis 13 Uhr
Kassenstunden der Kasse der Hamburgischen Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung 9-14, Sonnabends bis 12 Uhr
Zu dem Aufgabenkreis der Verwaltung gehören:
1. Die Verwaltung des Staatsvermögens und die Wahrnehmung der fiskalischen Interessen an den gemischtwirtschaftlichen Betrieben, Verwaltung der Staatsschulden, der Liegenschaften, der Fachtgüter und Forsten, An- und Verkauf von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Plätzen; Verpachtung von Jagden, Fischereien, Eisnutzungen und dergleichen;
2. das Ausschreibungsverfahren;
3. die Hamburger Staatslotterie;
4. die Leihansatzverwaltung;
5. die Verwaltung der ehemaligen Zollvereinsniederlage.

Die Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken

st durch Gesetz vom 7. August 1914 gegründet worden. Die Kasse ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den Eigenschaften und Rechten einer juristischen Person. Verwaltungsrat: Präsident Dr. Werdermann, Dr. Heinz Drosge, Albrecht Christian Bartholomäus, Amandus Brandt, Dr. Arnold Tants, Stellvert.: Dr. Reg. Rat Dr. Schösch, Heinz Witt, Claus-Gottfried Holthaus, Dr. Adolf Mann, Adolf Meyer. Die Geschäfte der Kasse werden von Geschäftsführern geführt. Aufgabe der Beleihungskasse ist die Verwaltung der zur Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel u. die Abwicklung der früheren Beleihungstätigkeit. Geschäftsführer: Direktor Hans Schwannke, Dr. Werner Grube, in W. d. G. b.

Behörde für Handel, Schifffahrt und Gewerbe

Stadthausbrücke 22, Fernspr. 84 10 17

Die Behörde bearbeitet Angelegenheiten des Handels, der Industrie, des Gewerbes, des Eisenbahnwesens, der Schifffahrt und des Hafens.
Zur Zuständigkeit gehören die Verwaltung des Hafens, die Führung der Handels- und Verkehrsstatistik, das Welt-Wirtschafts-Archiv, die Überwachung der Zollvorschriften im Freihafen, die Angelegenheiten der Fischerei, die staatliche Regelung der Abheuerung und Abmüsterung von Seeleuten und die Durchführung der Disziplinargerichtsbarkeit gegen Angehörige von Schiffsjohannisbrüder, die Überwachung der gesetzlichen Vorschriften über die Fälschung und die Unterbringung der Auswanderer, die Verwaltung der hamburgischen Münze, des Staatshüttenlaboratoriums und des Eichwesens, die Verwaltung der Schlachthof- und Viehmarktanlagen, die staatlichen Aufsichtsbehörden über die nichthandwerklichen Innungen sowie über das Bergwesen.

In ihrer Zuständigkeit in gewerblichen Angelegenheiten ist die Behörde insbesondere:
1. „höhere Verwaltungsbehörde“
a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41b, 42b, 51, 106b Abs. 2, 105e, 120, 120a, 129, 130a, 131b, 138, 140 der Gewerbeordnung und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet,
b) im Sinne des § 3 Abs. 2 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handelskreises,
c) für Beschlwerden gegen Entscheidungen des Innungsaufsichtsamts;
2. „untere Verwaltungsbehörde“ in den Fällen der §§ 228, 129 Abs. 8, 129a Abs. 3 und 189 der Gewerbeordnung,
3. „Gemeindebehörde“ für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 76, 77 und 189 der Gewerbeordnung.

Über Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von den Verbotsvorschriften des Reichsgesetzes zum Schutze des Einzelhandels entscheidet die Behörde für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

Die Behörde ist nach § 7 des Hamburgischen Gesetzes vom 29. Dezember 1890 betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs für den Freihafen in den hamburgischen Häfen zuständig; sie ist ferner höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13b des Hinnenschiffahrtsgesetzes und deshalb für Verordnungen, die durch die gesetzlichen Bestimmungen der Lösch-, Lade- und Überleitgesetz geändert werden, zuständig.

Die Behörde für Handel, Schifffahrt und Gewerbe ist zuständig für die Ausstellung der Befähigungsnachweise für Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, Elbschiffer und Lotsen. Die Befähigungsnachweise werden nach Ablegung einer Prüfung ausgestellt.

Ferner werden von ihr die von der Industrie- und Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeitverleiht. Hierher gehören die Bücherrevisoren, Getreidewäger, Handelschemiker, Messer für Bauholzer, Messer für Nutzholzer, nautischen Sachverständigen, Bojer, Weinverleaser, Schiffstaxatoren, Schiffselektrotechniker, Teetrierer, Zuckerprobenzieher, Tabaksperten und Stenokilnwerker.

Für das Dispositionswesen sind endlich verpflichtete Dispositionen bestellt, die der Aufsicht der Behörde für Wirtschaft unterstehen.

Die Behörde ist vom Reichswirtschaftsministerium mit der Beaufsichtigung der Wirtschaftskammern beauftragt.
Die Behörde bearbeitet alle Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung auf wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere Angelegenheiten der Handels- und Zollpolitik und der Reichsverkehrsverwaltung, der Wirtschaftsförderung, der Wirtschaftsbeschränkungen (Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen), der öffentlichen Hand, Kartelle und Syndikate, der Wirtschaftsforschung (Handelsstatistik, Wirtschaftspropaganda und Konjunkturforschung), der Wirtschaftsprüfung (Handels-, Ausstellungs- und Messwesen), der Warenherzeugung (Industrie, Kleingewerbe, Handwerk, Fischerei, Verleihung von Bergrechten, Aufsicht über das Bergwesen), des Warenverkehrs (Wareneinfuhr, Bank- und Geldwesen einschl. Sparkassen), des Kleinhandels (Läden, Straßen- und Bahnhofshandels, Rabat- und Zugabewesen), der Börse, der Märkte (Obst-, Gemüse- und Blumenmarkt, Weihnachtsmarkt, Vieh- und Fleischmärkte), der Verkehrseinrichtungen und des Verkehrsverwesepolitik der Reichsbahn und Reichspost, Ortsverkehrsbesenen, Tarif- und Luftverkehrs). Sie ist federführend in der Bearbeitung von Postangelegenheiten einschl. des Telephon- und Telegraphenwesens, jedoch mit Ausnahme des Rundfunkwesens.

In der Binnenschifffahrt im Stromgebiet der Elbe ist die Behörde Aufsichtsbehörde im Sinne des reichsgesetzlichen Ordnungswerks.

In Eisenbahnangelegenheiten obliegt der Behörde für Handel, Schifffahrt und Gewerbe die federführende Bearbeitung der Tarif- und Verkehrsangelegenheiten der Reichsbahn und Lübeck-Büchener Eisenbahn. Sie ist ferner höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über den Güterfernverkehr.

Die Behörde wirkt ferner mit bei der Bearbeitung einer Reihe von Angelegenheiten, in denen die Federführung anderen Verwaltungsbehörden überrecht und gewerblicher Rechtschutz, Sozialpolitik, Wohnungspolitik, Arbeitsrecht und Sozialversicherung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung und Berufsberatung.

Die Hauptverwaltung Stadthausbrücke 22 ist gegliedert in:
Allgemeine Verwaltung: Verwaltungsorganisation und innere Angelegenheiten der Behörde, Organisation der gewerblichen Wirtschaft.
Dezernat I: Innere Wirtschaft: Ernährungswirtschaft, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Steuern- und Verbrauchsabgaben, Kartell-, Markt- und Preispolitik.
Dezernat II: Einzelhandel, Handwerk, Gewerbe.
Dezernat III: Vierjahresplan, deutsche Roh- und Werkstoffe, Industriepolitik.
Dezernat IV: Außenwirtschaft: Handelsverträge, Handels- und Zollpolitik, Ein- und Ausfuhrregelung.
Dezernat V: Wasserstraßen und Seehafenpolitik, Rechtspflege.
Dezernat VI: See- und Binnenschifffahrt.
Dezernat VII: Luftfahrt- und Landstrassenverkehr.
Dezernat VIII: Hafenwirtschaft.
Die Behörde ist zugleich Preisüberwachungsstelle. Ihr ist ferner die Verbindungsstelle Hamburg der Überwachungsstellen für die Warenzufuhr angegliedert und an diese angegliedert befindet sich bei ihr die Nebenstelle Hamburg der Überwachungsstelle für Gartenbauzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel.
Sie steht außerdem in enger Verbindung mit der Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft durch Vermittlung des der Behörde angehörenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates und mit der Reichswasserstrassenredirektion durch Vermittlung des der Behörde angehörenden Staatskommisars.

Der Behörde sind die folgenden Ämter und Verwaltungen unterstellt:

- 1. Hafenvorwaltung, Admiralitätsstr. 46, Fernspr. 36 18 81**
Das Hafenvesen: Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburg-Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört im besonderen die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Ausweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Häfen aussehenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.
Der Hafensplan wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — in Hamburg bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke, in Cuxhaven eins — sind den Oberhafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich im Wachtschiff am Jonas, das Hafenamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III am Neudeich 2, das Hafenamt IV im Schuppen 88 am Werftkanal.
Dem Hafenamt I sind die Hafentore beigegeben, die an Verlangenen Häfen zur Verfügung gestellt werden.
b) Die öffentlichen Kräne und Wagen mit Ausnahme der Zollverwaltung, der Kaiserverwaltung und der Schlachthofverwaltung unterstehenden Kräne und Wagen.
c) Die Kaien-Hubbrücke.
d) Die Zollinlandkai (Johannisbollwerk und Voretzen) und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Schifffahrt und der öffentlichen Lösch- und Ladeplätze und der der Kaiserverwaltung zugehörigen Kalksteine.
e) Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons.

- 2. Handelsstatistisches Amt, Stadthausbrücke 22, Fernspr. 84 10 17**
Zum Geschäftskreis des Handelsstatistischen Amtes gehört die Aufstellung der Statistik des Waren- und Schiffsverkehrs des Hafens Hamburg (Hamburg, Altona, Harburg, Wilschlag und Häfen der Hamburg-Freihafen Hafenzemeinschaft GmbH), die Erhebung des Hafenerlöses sowie die Erhebung der Anmeldeabgabe. Das Handelsstatistische Amt ist Anmeldestelle für die Statistik des Warenverkehrs des Deutschen Reichs mit dem Auslande für das Gebiet des Hamburger Freihafens.

- 3. Freihafenamt, Admiralitätsstr. 46, Fernspr. 26 18 81**
Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollversicherungsordnung für den Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung des Ausfuhrgesetzes und der Ein- und Durchfuhrverbote sowie die Anstellung von Kontrollen im Freihafen in Landfertige und Verbrauchsteuerangelegenheiten, ferner die Ausstellung von Bescheid über die Einfuhr von Waren über den Freihafen Hamburg.

- 4. Seemannsamt, Admiralitätsstr. 46, Fernspr. 36 18 81 u. Cuxhaven, Alterweg 6, ☎ 1167**
Es bestehen Seemannsamter in Hamburg und in Cuxhaven. Dem Seemannsamt Hamburg angegliedert ist die Musterungsnebenstelle Eilkenwärder. Zu den Obliegenheiten der Seemannsamter gehören:
Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.
Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seeleute; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Beisitzern.
Die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffmann.
Die Regelung der Nachlässe an Bord verstorbenen Seeleute.
Die Untersuchung von Unfällen an Grund der Reichsversicherungsordnung.
Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.
Die Regelung der Heimatschaftung hilfsbedürftiger Seeleute.

Außerdem führen die Seemannsamter über sämtliche von ihnen an- und abgemusterten Seeleute eine Meldekartei, die gegen Entrichtung einer Gebühr Auskunft erteilt.

- 5. Strandämter, Stadthausbrücke 22, Fernspr. 84 10 17, und Cuxhaven, Fernspr. 65-96**
Strandämter bestehen in Hamburg und in Cuxhaven.
Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten.

- 6. Schiffsvermessungsamt, Admiralitätsstr. 46, Fernspr. 36 18 81**
Dem Schiffsvermessungsamt, das zugleich Schiffseichamt — Schiffseichstation Moorleich — ist, liegt ob:
a) die Vermessung von Schiffen
b) die Eichung der Flussschiffe
c) die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung
d) die Untersuchung oberirdischer Fahrzeuge auf Fahrtüchtigkeit zur Erlangung eines Schiffspatents
e) die Feststellung des Gewichtes der Ladung in geeichten Schiffen

- 7. Auswanderungsamt, Stadthausbrücke 22, Fernspr. 84 10 17**
Es ist zuständig für alle Fragen der Auswanderung im gesamten hamburgischen Staatsgebiet.

- 8. Münzverwaltung, Norderstr. 66, Fernspr. 24 09 26**
(Münze, Staatshüttenlaboratorium und Eichwesen.)

- a) Die Münze** prüft Reichsmünzen und übernimmt die Ausprägung von fremdländischem Gelde sowie die Herstellung von Medaillen und Plaketten.

- b) Das Staatshüttenlaboratorium** dient dem Handel und Gewerbe zu doklimatischen und chemisch-analytischen Untersuchungen und zur Probe-nahme von Bergwerke- und Hüttenprodukten.

c) f
Vor
Rechen-
rechen un
Auf
vier Rich
d
d
Das
Längstum
Kamstien
Wagen
Gottfried
Gasmesse
Die
Eichung
Wagen
A.
Fertigste
Die
gestielde
Viehbof
Kamstien
neuer Sol
und Lager
19.
Es i
Vorschrift
dieser in
11.
Hamburg
auch 84 6
31 59 81.
Bib
Ges
Lesesahl
Mo.
von
Das
Hamburg
gleich
oder Länd
besonders
endlich i
Die
in den d
Wirtsch
beraten.
damit ru
Da
in die
Zetschrift
zu samst
Zeitung
Geschäfts
Eingang s
Im
Landfert
Politik sa
gesamtel
kataloge
Das
nehmung
besonders
sowie Pr
Im
Originalb
den Welt
Waren vo
gegliedert
Bil
mehr als
behalten
Deutsche
Budgets
bacher, I
periodise
Waren; F
Ein
Archiv,
für das A
Spezial-B
Für
Zeit
gehalten.
zur Einm
nalen Ver
der dem
Den
unentgelt
schäfts A
Lektors
sollter
Photop
Das
1.
für deuts
schäfts A
Aufsicht
Hauptsch
ist zum P
Hansstet
2.
Archiv